



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82338  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 1281464-2014

Wien, 7. Oktober 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung 1994,  
das Allgemeine Sozialversicherungs-  
gesetz und das Bankwesengesetz  
geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWFW-30.680/0008-I/7/2014

Zu dem mit Schreiben vom 5. September 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesge-  
setzes wird wie folgt Stellung genommen:

#### Allgemeine Bemerkungen:

Der Entwurf scheint keine Rechtsgrundlage dafür zu enthalten, dass zu löschen Ein-  
tragungen im Gewerbeinformationssystem Austria aufzubehalten sind und auch weiter-  
hin abfragbar bleiben müssen. Es wird daher angeregt, eine dem § 31 des Firmenbuch-  
gesetzes, BGBl. Nr. 10/1991 idgF., nachgebildete Regelung aufzunehmen. Diesfalls  
wären auch die vorgesehenen Auskunftsverpflichtungen dahingehend zu konkretisie-  
ren, ob sich diese nur auf aktuelle und auch auf bereits gelöschte Daten beziehen.

#### Zu 3. (§ 87 Abs. 7)

Hier entfällt in der Neufassung der Verweis auf die „zuständige“ Behörde. Dieser Ver-  
weis erscheint aber erforderlich, zumal allenfalls unter Bezugnahme auf § 333 der Ge-  
werbeordnung 1994 (GewO 1994) argumentiert werden könnte, dass die Verständigung  
einer beliebigen Bezirksverwaltungsbehörde ausreichend ist. Damit könnte jedoch ins-

besondere die Zielsetzung einer unverzüglichen Information der zuständigen Behörde nicht erreicht werden. Insoweit wird die Anlehnung der Textierung an den bisherigen Wortlaut im Sinne der Übermittlung an die „zuständige“ Behörde angeregt.

#### Zu 4. (§ 87 Abs. 8)

Der umfassende Verweis auf „Abs. 1 Z 1“ erscheint überschießend. § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 ordnet auch eine Beurteilung der Eigenart des Entziehungstatbestandes an, welche somit systemwidrig durch das Strafgericht und nicht die hierfür zuständige Gewerbebehörde vorzunehmen wäre. Insoweit wird angeregt, die Informationsverpflichtungen dahingehen zu konkretisieren, dass eine Verständigung nur über die gerichtlichen Verurteilungen selbst zu erfolgen hat (z. B. „Das Strafgericht hat die zuständige Behörde von den für einen Entziehungstatbestand gemäß Abs. 1 Z 1 maßgeblichen rechtskräftigen Verurteilungen unverzüglich zu verständigen.“).

#### Zu 5. (§ 93 Abs. 2 bis 5)

In § 93 Abs. 2 sind nunmehr keine Verweise auf das Versicherungsvermittlerregister enthalten. Dies erscheint im Hinblick auf das Weiterbestehen des Versicherungsvermittlerregisters systemwidrig. Es wird angeregt, diesen Absatz im Sinne der bisher geltenden Regelung zu ergänzen.

#### Zu 14. (§ 365b)

Es wird angeregt, in § 365b Abs. 2 eine dem § 365a Abs. 2 Z 10 im Hinblick auf Nachsichtsverfahren nachgebildete Regelung aufzunehmen. Nachsichtsverfahren werden auch betreffend nicht natürliche Personen geführt und wären insoweit die erforderlichen Informationen im Gewerbeinformationssystem Austria nicht zugänglich. Eine entsprechende Ergänzung wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung unbedingt für erforderlich erachtet.

Zur impliziten Verweisung in Z 27 (§ 382 Abs. 67) wird auf Pkt. 74 der Legistischen Richtlinien 1990 verwiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Dr. Richard Reiter

Dr. Thomas Haunold  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 63  
(zu MA 63 - 1307265-2014)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>